

Stadt Halle (Saale)  
Der Oberbürgermeister  
Rechnungsprüfung

.Oktober 2019

**Beschlusskontrolle zur Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses am 21.11.2019  
Antwort auf die Anfrage von Herrn Bönisch  
Vorlagennummer: VI/2019/05345  
Top: Ö 7.1 Verwendungsnachweis für die den Fraktionen zur Selbstbewirtschaftung  
zugewiesenen Haushaltsmittel 2018 im Zeitraum 01.01. bis 31.12.2018**

**Herr Bönisch fragte, ob der Stadtrat bestimmte Dinge, die bei der Verwendung von  
Haushaltsmitteln kritisiert werden, legitimieren kann.  
Als Beispiel wurde angesprochen: Blumenstraußbeschaffung zu Überreichung bei  
neuem Beigeordneten.**

### **Antwort der Verwaltung**

#### **Fraktionsfinanzierung in den Kommunen**

Da es in Sachsen-Anhalt keine gesetzliche Regelung zur Finanzierung von Fraktionen gibt, sind die Kommunen gleichwohl aufgrund ihrer verfassungsrechtlich garantierten Finanz- und Organisationshoheit ermächtigt, den Fraktionen in ihrer Eigenschaft als Teile des Hauptorgans der Kommune zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen der Gesetze finanzielle und sächliche Leistungen aus kommunalen Haushaltsmitteln zu gewähren.

#### **Verwendungszweck**

Eine Unterstützung der Fraktionen aus kommunalen Haushaltsmitteln ist nur zulässig, soweit sie sich auf die Erfüllung von Aufgaben bezieht, für die die Fraktionen zuständig sind.

Die Zuwendungen werden zweckgebunden für die Wahrnehmung von organschaftlichen Aufgaben der Fraktionen gewährt.

Welche Aufwendungen hierbei zuwendungsfähig und welche nicht zuwendungsfähig sind, wurden im Erlass des Ministeriums des Inneren des Landes Sachsen-Anhalt vom 20.03.2007

(Sonderbericht des LRH zur „Zweckentsprechenden Verwendung der Haushaltsmittel für die Fraktionsarbeit“) geregelt.

Blumen und Präsente an Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Fraktionsmitglieder sind nach Punkt 3.2, Buchstabe a) unzulässige Aufwendungen und dürfen durch die Fraktionen nicht aus Haushaltsmitteln bezahlt werden.

Die Frage der Zuwendungsfähigkeit der Aufwendungen ist stets nach dem gesetzlichen Auftrag der Fraktionen zu beantworten. Sie muss also einen unmittelbaren Bezug zur Aufgabenerfüllung der Fraktion haben.

Das Überreichen von Blumen, Präsenten, Ehrungen von Personen, Vereinen, Unternehmen anlässlich von Jubiläen oder Eröffnungen sowie von Kranzspenden und ähnlichen Zuwendungen an Mitarbeiter der Stadtverwaltung (hier bei neuem Beigeordneten) stellt eine freiwillige Selbstverwaltungsaufgabe dar, die nur vom Oberbürgermeister wahrgenommen wird und aus öffentlichen Mitteln finanziert werden darf.

Nur der Hauptverwaltungsbeamte vertritt die Kommune in Rechts- und Verwaltungsgeschäften sowie in repräsentativer Hinsicht (§ 60 II KVG LSA).

**Simeonow**  
**amt. Fachbereichsleiter**